

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 64/2015**

**Veröffentlicht am: 07.10.2015**

**Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg  
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurs  
„Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“  
vom 29.10.2014**

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 08. Oktober 2014 (GVBl. I S. 227) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 15.01.2014 die Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg (All.R.Z.) im Sinne von § 16 HHG beschlossen.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse (AllgRZ) der Philipps-Universität Marburg vom 15.01.2014 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 GrundO, § 44 Abs. 1 Ziff. 1 HHG am 29.10.2014 folgende Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“ beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	2
§ 2 Umfang und Dauer des Zertifikatskurses .....	2
§ 3 Aufbau des Zertifikatskurses, Module.....	2
§ 4 Prüfungsausschuss .....	3
§ 5 Termine und Fristen.....	3
§ 6 Modulprüfungen .....	4
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	4
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Anrechnung von Modulen.....	4
§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zertifikat, Zeugnis, Teilnahmebestätigung.....	4
§ 11 In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1**

### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

(1) Der Zertifikatskurs „Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats.

(2) Zu dem Zertifikatskurs kann zugelassen werden, wer entweder

ein einschlägiges abgeschlossenes Studium im Umfang von 180 Leistungspunkten (nach dem European Credit Transfer System - ECTS) im Bereich Rechts-, Wirtschafts-, Finanz- oder Versicherungswissenschaft (-wirtschaft) und ein Jahr einschlägige Berufserfahrung oder

eine Hochschulzugangsberechtigung und eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in Versicherungs-, Finanz-, Vermögensberatung oder einem vergleichbaren Bereich sowie ein Jahr einschlägige Berufserfahrung oder

eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in Versicherungs-, Finanz-, Vermögensberatung oder einem vergleichbaren Bereich sowie drei Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

Über Fragen der Anerkennung der Einschlägigkeit und der Gleichwertigkeit weiterer Studiengänge, der Berufsausbildungen und der Arbeitserfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Webseite rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen.

(4) Der Zertifikatskurs verfügt über mindestens 19 und höchstens 30 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Meldung.

(5) Nach erfolgreich bestandenen Zertifikatsprüfungen wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg das Hochschulzertifikat „Zertifikat im Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“ verliehen und es werden 12 Leistungspunkte erteilt. Auf dem Zertifikat werden in den einzelnen Modulen erworbene Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 ausgewiesen.

(6) Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“ werden nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG kostendeckende Entgelte erhoben. Die Gebühren werden von der ELMar gGmbH aufgrund der Kostenplanung berechnet. Näheres regeln die Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## **§ 2**

### **Umfang und Dauer des Zertifikatskurses**

(1) Der Zertifikatskurs „Versicherungsrecht für Finanzdienstleister“ dauert in der Regel ein Semester. Der Studienbeginn des Zertifikatsstudiums ist jeweils zum 15. März und zum 15. September möglich, sofern ausreichend Teilnehmende angemeldet sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module des Zertifikatskurses wird in der Modulbeschreibung (Anlage 1) geregelt.

## **§ 3**

### **Aufbau des Zertifikatskurses, Module**

(1) Der Zertifikatskurs ist modularisiert aufgebaut und umfasst die folgenden zwei Module mit einem Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten:

## **Modul 1: Grundlagen des Finanzdienstleistungsrechts und –managements (6 LP)**

### **Teilmodul 1 a**

- Finanzdienstleistungsrecht in der deutschen Rechtsordnung, insbesondere Grundzüge des öffentlichen Rechts – Grundlagen des Gewerberechts, Organisationspflichten; auch Einfluss des Europarechts auf das nationale Recht im Bereich der Finanzdienstleistungen (am Beispiel des Vermittlerrechts)

### **Teilmodul 1 b**

- Finanzdienstleistungsrecht und Versicherungsrecht als Teil des Privatrechts (VVG).

### **Teilmodul 1 c**

- Grundlagen des Versicherungsmanagements,
- Grundzüge der Compliance in der Finanzdienstleistungsbranche

## **Modul 2: Ausgewählte Probleme des Privatversicherungsrechts und der Bankprodukte (6 LP)**

### **Teilmodul 2 a**

- Das Recht der Personenversicherung

### **Teilmodul 2 b**

- Das Recht der Sach- und Haftpflichtversicherung

### **Teilmodul 2 c**

- Finanzdienstleistungsrecht der Bankprodukte für private Haushalte, rechtliche Grundlagen von Bausparen und Immobilienfinanzierung

(2) Die Modulbeschreibung mit den Inhalten, dem zeitlichen Umfang und Ablauf der Module findet sich in Anlage1.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

Für die Durchführung und Organisation des Zertifikatskurses sowie der Modulprüfungen bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften nach § 5 AllgRZ einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht gemäß § 5 Abs. 3 AllgRZ aus:

- der Leiterin oder dem Leiter der Forschungsstelle für Finanzdienstleistungsrecht
- einer oder einem Lehrenden des Zertifikatskurses (Vertreterin oder Vertreter der Philipps-Universität Marburg)
- einer oder einem Lehrenden des Zertifikatskurses (interne oder externe Lehrbeauftragte bzw. interner oder externer Lehrbeauftragter)

## **§ 5**

### **Termine und Fristen**

(1) Die Teilnahme am Zertifikatsstudium oder am einzelnen Modul gilt als Anmeldung zur Modulprüfung. Eine schriftliche Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

(2) Die einzelnen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss auf der Webseite bekanntgegeben.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen erbracht. Die Anzahl, Art und Dauer der Modulprüfungen sind der Modulbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer mindestens zwei Drittel der Präsenzzeit jedes Moduls besucht hat.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 AllgRZ.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 2 AllgRZ zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen muss spätestens innerhalb von einem Monat nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf Wiederholungsmöglichkeiten und Fristen hinzuweisen ist.

(3) Die Form der Wiederholungsprüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 1) festgelegt.

## **§ 9 Anrechnung von Modulen**

(1) Die Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbrachten Module wird auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 10 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in den vorliegenden Fachspezifischen Regelungen hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Hochschulzertifikat und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zertifikat, Zeugnis, Teilnahmebestätigung**

(1) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Modulen zusammen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module erhalten die Teilnehmenden ein Hochschulzertifikat der Universität Marburg sowie ein Zeugnis gemäß § 18 Abs. 3 AllgRZ.

(3) Erfolgt ein Abschluss des Zertifikatskurses ohne Modulprüfungen, wird nach § 18 Abs. 6 AllgRZ auf Antrag die Teilnahme an den absolvierten Modulen bestätigt. Voraussetzung ist die Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen. Auf Antrag kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Teilmodulen

bestätigt werden. ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Ein Zeugnis oder ein Hochschulzertifikat werden nicht verliehen.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Fachspezifischen Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.09.2015

gez.

Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 08.10.2015**

**Anlage 1:****Modulhandbuch**

Modulbezeichnung	<b>M1 Grundlagen des Finanzdienstleistungsrechts und -managements</b>
Leistungspunkte	6 LP,
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><b>Inhalte:</b> Den Teilnehmenden werden in diesem Modul die relevanten Aspekte des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in Bezug auf das Finanzdienstleistungsrecht sowie die Grundzüge des Versicherungsmanagements und der Compliance in der Versicherungsbranche vermittelt. Das Modul besteht aus drei Teilmodulen:</p> <p><u>Teilmodul 1a:</u> Finanzdienstleistungs- und Versicherungsrecht in der deutschen Rechtsordnung. Dieses Teilmodul liefert Grundlagen für die Einordnung des Finanzdienstleistungsrechts in das rechtliche Gefüge der deutschen Rechtsordnung. Insbesondere stellt die Einheit die öffentlich-rechtlichen Aspekte des Finanzdienstleistungsrechts dar und ist den Grundlagen des Gewerberechts und den Organisationspflichten gewidmet. Am Beispiel des Vermittlerrechts sollen in diesem Teil die Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem öffentlichem Recht und Privatrecht im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts aufgezeigt werden. Des Weiteren werden in diesem Teilmodul die Informations-, Befragungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erörtert, die sich aus dem Vermittlerrecht ergeben. Die Haftungsfragen eines Versicherungsvermittlers werden in einer Fallstudie dargestellt.</p> <p><u>Teilmodul 1b:</u> Finanzdienstleistungsrecht und Versicherungsrecht als Teil des Privatrechts In diesem Teilmodul wird vertieft auf das Allgemeine Vertragsversicherungsrecht eingegangen. Dieser Teil umfasst die Probleme des Vertragsabschlusses und der Versicherungsverträge (Einbeziehung und Kontrolle des Inhalts der AVB) sowie die Fragen der vorläufigen Deckung, der Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag gem. § 5 VVG, die Grundsätze der Leistungspflicht des Versicherers, die Ermittlungskosten, die Abwendung und Minderung des Schadens sowie die Aufwendungen zur Schadensminderung. In Grundzügen werden auch Probleme der Versicherung für fremde Rechnung, der Über- und Unterversicherung, der Neben-, Doppel- und Mitversicherung und die Grundsätze der Versicherungswerte und der Versicherungssummen behandelt. In der Fallstudie werden die vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie die Prinzipien der arglistigen Täuschung mit ihren Rechtsfolgen nach § 22 VVG vorgestellt.</p> <p><u>Teilmodul 1c:</u> Grundlagen des Versicherungsmanagements und der Compliance-Problematik In dieser Einheit werden den Teilnehmenden zunächst die Grundzüge des Versicherungsmanagements als eines Risk Management Prozesses vermittelt. Dabei wird die Versicherung als ein Risikotransferprozess dargestellt. Die Probleme seiner effizienten und ökonomischen Gestaltung werden näher erörtert. Vermittelt werden hier die grundlegenden Begriffe und Definitionen von Risiko, Risikotransfer und Versicherung. Das Teilmodul wird sich anschließend den Problemen der Compliance als „Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen“ in der Versicherungsbranche widmen.</p>

	<p><b>Qualifikationsziele:</b> Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abgrenzung zwischen den Rechtsgebieten (Privatrecht, öffentliches Rechts)</li> <li>- des Verhältnisses zwischen Unionsrecht und nationalem Recht</li> <li>- der Grundbegriffe im Finanzdienstleistungs- und Versicherungsrecht</li> <li>- der rechtlichen Grundlagen des Finanzdienstleistungs- und Versicherungsrechts</li> <li>- der Grundlagen des Versicherungsmanagements: die Begriffe und Definitionen für Risiko, Risikotransfer und Versicherung</li> <li>- der Grundbegriffe der Compliance und des Compliancemanagements</li> </ul> <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigkeit, versicherungsrechtliche Sachverhalte in ein rechtliches Gefüge einzuordnen</li> <li>- Fertigkeit, die Pflichten eines Vermittlers und die Haftungsprobleme zu identifizieren</li> <li>- die Probleme des Vertragsabschlusses zu erkennen</li> </ul> <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- versicherungsrechtliche Probleme zu erkennen und zu lösen</li> <li>- juristische Herangehensweise und die Methoden der Problemlösung der typischen Sachverhalte im Versicherungsrecht zu beherrschen</li> <li>- Risiken für die Ausübung des Berufs zu erkennen</li> <li>- Versicherung als Risikotransferprozess zu beurteilen</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Fallbesprechung
Arbeitsaufwand	Präsenz, Nachbereitung im E-Tutorium und Klausur 180 Stunden
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Zertifikatskurs :“Finanzdienstleistungs- und Versicherungsrecht“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anwesenheitspflicht</li> <li>2. Modulprüfung in Form einer Klausur</li> </ol>
Noten	Es gilt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Turnus
Beginn des Moduls	Im Sommer- und Wintersemester
Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher (optionale Angabe)	
Literaturangaben (optionale Angabe)	

Modulbezeichnung	<b>M 2 Ausgewählte Probleme des Privatversicherungsrechts und der Bankprodukte</b>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><b>Inhalte:</b></p> <p>Das Modul ist dem Privatversicherungsrecht gewidmet, wobei im Kurs insbesondere praxisrelevante Aspekte des Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungsrechts näher behandelt werden. Die Besonderheiten der auf Bankprodukte gerichteten Finanzdienstleistungen schließen das Modul ab. Das Modul M2 besteht aus drei Teileinheiten:</p> <p><u>Teilmodul 2a:</u> Das Recht der Personenversicherung Das Teilmodul vermittelt den Teilnehmern Kenntnisse über verschiedene Arten der Lebensversicherung und über die Besonderheiten beim Abschluss und Durchführung des Vertrags (§§ 150 ff. VVG). Aktuelle Rechtsprechung und praxisrelevante Aspekte werden anhand von Fällen besprochen.</p> <p><u>Teilmodul 2b:</u> Das Recht der Sach- und Haftpflichtversicherung In dieser Einheit wird den Teilnehmern zunächst ein Überblick über die Prinzipien des Sachversicherungsrechts und des Haftpflichtversicherungsrechts geliefert. Den Kern der Veranstaltung bildet jedoch die Besprechung von aktuellen Problemen aus der Rechtsprechung.</p> <p><u>Teilmodul 2c:</u> Finanzdienstleistungsrecht der Bankprodukte für private Haushalte Die rechtlichen Grundlagen der ausgewählten Bankprodukte (insbesondere von Bausparen und Immobilienfinanzierung) sind Gegenstand des letzten Teilmoduls. Neben einer Darstellung von rechtlichen Grundlagen dieser Finanzdienstleistungen steht die aktuelle Rechtsprechung im Mittelpunkt des Kurses. Darüber hinaus wird auf die Problematik des Anlagenbetrugs eingegangen.</p> <p><b>Qualifikationsziele:</b></p> <p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der gesetzlichen Grundlagen des Lebens-, Sach- und Haftpflichtversicherungsrechts</li> <li>- der Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts</li> <li>- der aktuellen Rechtsprechung</li> <li>- der Bankprodukte für private Haushalte</li> <li>- der Besonderheiten der jeweiligen Versicherungsarten</li> </ul> <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Probleme des Privatversicherungsrecht rechtlich einzuordnen</li> <li>- die Besonderheiten der Bankprodukte zu erkennen</li> </ul> <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- privatversicherungsrechtliche Sachverhalte zu erkennen und zu lösen</li> <li>- die aktuelle Rechtsprechung kritisch zu beurteilen</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Fallbesprechung

Arbeitsaufwand	Präsenz, Nachbereitung im E-Tutorium und Hausarbeit: 180 Stunden
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Zertifikatskurs :“Finanzdienstleistungs- und Versicherungsrecht“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anwesenheitspflicht</li> <li>2. Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (12-15 Seiten)</li> </ol>
Noten	Es gilt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Turnus
Beginn des Moduls	Im Sommer- und Wintersemester
Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher (optionale Angabe)	
Literaturangaben (optionale Angabe)	